1. ------IND- 2021 0030 F-- DE- ------ 20210129 --- --- PROJET

Fassung vom 18. November 2020

|  |
| --- |
| FRANZÖSISCHE REPUBLIK |
|  |  |  |
| Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung |
|  |  |  |
|  |  |  |

Dekret Nr. 2020-… vom … 2020

über die Bedingungen für die Verwendung der Bezeichnungen „generalüberholt“ und „generalüberholtes Erzeugnis“

NOR-Nr.: […]

***Betroffene Zielgruppen:*** *Verkäufer von in Verkehr gebrachten Erzeugnissen, einschließlich solchen, die über eine Online-Schnittstelle zum Verkauf angeboten werden*

***Gegenstand:*** *Bedingungen für die Verwendung der Bezeichnungen „generalüberholt“ und „generalüberholtes Erzeugnis“*

***Inkrafttreten:***

***Hinweis:*** *In diesem Dekret werden die Bedingungen für die Anwendung des Artikels L. 122-21-1 des Verbraucherschutzgesetzbuchs festgelegt, in dem ein rechtlicher Rahmen für die Verwendung der Bezeichnungen „generalüberholt“ und „generalüberholtes Erzeugnis“ vorgesehen wird. In diesem Dekret wird zu diesem Zweck die Verwendung dieser Bezeichnungen auf gebrauchte Erzeugnisse beschränkt und es werden die Bedingungen festgelegt, unter denen diese Bezeichnungen verwendet werden dürfen. Zu diesen Bedingungen gehören die Durchführung von Tests oder die Anforderung der Ausführung von einem oder mehreren technischen Eingriff(en), und zwar mit dem Ziel, die Sicherheit und Funktionalität des Erzeugnisses zu gewährleisten. Der bzw. die am Erzeugnis vorgenommene(n) Eingriff(e) stellt/stellen ein wesentliches Merkmal dieses Erzeugnisses dar. Um eine Irreführung von Verbrauchern bezüglich der Eigenschaften von generalüberholten Erzeugnissen zu verhindern, wird durch dieses Dekret zudem bei deren Beschreibung der Verweis auf neue Erzeugnisse verboten und die Verwendung der Bezeichnung „generalüberholt in Frankreich“ wird auf Tätigkeiten zur Generalüberholung beschränkt, die vollständig auf französischem Staatsgebiet erfolgen. Diese Regeln gelten auch für Ersatzteile.*

***Verweis:*** *Das vorliegende Dekret kann auf der Website Légifrance (*[***http://www.legifrance.gouv.fr***](http://www.legifrance.gouv.fr/)*) eingesehen werden.*

**Der Premierminister,**

gestützt auf den Bericht des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung),

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), insbesondere auf die Notifizierung Nr. Jahr/XXX/F,

gestützt auf das Handelsgesetzbuch, insbesondere auf Artikel L. 321-1,

gestützt auf das Verbraucherschutzgesetzbuch, insbesondere auf Artikel L. 122-21-1 in der Fassung, die sich aus Artikel 37 des Gesetzes Nr. 2020-105 vom 10. Februar 2020 über die Bekämpfung von Verschwendung und für eine Kreislaufwirtschaft ergibt,

gestützt auf das Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über Informatik, Dateien und Freiheiten in seiner geänderten Fassung,

nach Anhörung des Staatsrats (Abteilung für Finanzen),

erlässt folgendes Dekret:

Artikel 1

Buch I Titel II Kapitel II des Verbraucherschutzgesetzbuches wird wie folgt geändert:

1. Der einzige Abschnitt wird zu Abschnitt 1.

2. Er wird durch einen Abschnitt 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Abschnitt 2

Verwendung der Bezeichnungen „generalüberholt“ und „generalüberholtes Erzeugnis“

*Artikel R. 122-4.* - Ein Erzeugnis oder Ersatzteil kann als „generalüberholtes Erzeugnis“ gelten oder mit der Bezeichnung „generalüberholt“ versehen werden, wenn alle nachfolgend angegebenen Bedingungen erfüllt sind:

1. Es muss sich um ein gebrauchtes Erzeugnis oder Ersatzteil im Sinne von Artikel L. 321-1 des Handelsgesetzbuchs handeln, das auf all seine Funktionen hin geprüft wurde, um festzustellen, ob es den gesetzlichen Sicherheitsverpflichtungen entspricht und ob es für die Nutzung geeignet ist, die der Verbraucher berechtigterweise erwarten kann, sowie an dem gegebenenfalls ein oder mehrere Eingriff(e) zur Wiederherstellung der Funktionen vorgenommen wurde(n).

2. Der/Die Eingriff(e) gemäß dem vorherigen Absatz umfasst/umfassen unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und des Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über Informatik, Dateien und Freiheiten, insbesondere in Bezug auf das Recht auf Abruf und Übertragbarkeit personenbezogener Daten, erforderlichenfalls die Löschung aller personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer früheren Nutzung oder einem früheren Nutzer erfasst oder gespeichert wurden.

Es obliegt dem Wirtschaftsteilnehmer, der ein Erzeugnis oder Ersatzteil zum Kauf anbietet, das als „generalüberholtes Erzeugnis“ gilt oder mit der Bezeichnung „generalüberholt“ versehen ist, nachzuweisen, dass die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Tätigkeiten durchgeführt wurden.

*Artikel R. 122-5.* - Der/die an dem Erzeugnis oder Ersatzteil vorgenommene(n) Eingriff(e), der/die die Verwendung der Bezeichnungen „generalüberholtes Erzeugnis“ oder „generalüberholt“ oder „generalüberholt in Frankreich“ rechtfertigt/rechtfertigen, stellt/stellen ein wesentliches Merkmal dieses Erzeugnisses oder Ersatzteils dar.

*Artikel R. 122-6.* - Ausdrücke wie „Neuzustand“, „wie neu“ oder „neuwertig“ oder vergleichbare Angaben dürfen für ein Erzeugnis oder Ersatzteil, das als „generalüberholtes Erzeugnis“ gilt oder mit der Bezeichnung „generalüberholt“ versehen ist, nicht verwendet werden.

*Artikel R. 122-7.* - Die Verwendung der Angabe „generalüberholt in Frankreich“ ist auf Tätigkeiten gemäß Artikel R. 122-4 beschränkt, die vollständig auf französischem Staatsgebiet erfolgen.“

**Artikel 2**

Das vorliegende Dekret tritt am 1. April 2021 in Kraft.

**Artikel 3**

Die Ministerin für den ökologischen Wandel und der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung werden jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich mit der Durchführung des vorliegenden Dekrets beauftragt, das im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Geschehen am:

Im Namen des Premierministers,

Die Ministerin für den ökologischen Wandel

Barbara POMPILI

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung

Bruno LE MAIRE